

740.4

Geschäftsreglement des Verkehrsverbundes des Kantons Zürich

(Änderung vom 19. Mai 2010)

Der Regierungsrat beschliesst¹:

I. Das Geschäftsreglement des Verkehrsverbundes des Kantons Zürich vom 11. September 1990 wird wie folgt geändert:

Titel:

Geschäftsreglement des Verkehrsverbundes des Kantons Zürich (GR-ZVV)

b. Geschäfte mit
Entscheidungs-
kompetenzen

§ 7. Der Verkehrsrat entscheidet über:

- lit. a–d unverändert;
- e. den Abschluss von Zusammenarbeits- und Transportverträgen mit den Transportunternehmungen, einschliesslich der Dachorganisation gemäss § 13 a Abs. 5 der Angebotsverordnung vom 14. Dezember 1988⁴,
- lit. f unverändert;
- g. die Genehmigung des jährlichen Voranschlags und der Jahresrechnung der Transportunternehmungen sowie der Abgeltungen gemäss § 9 des Gesetzes über den öffentlichen Personenverkehr vom 6. März 1988²,
- lit. h–o unverändert;
- p. Rekurse gegen Anordnungen von Verkehrsunternehmen, die sich auf Bestimmungen der Verordnung über die Videoüberwachung im öffentlichen Verkehr vom 1. November 2006³ stützen und gegen die kein anderes Rechtsmittel gegeben ist.

II. Diese Änderung tritt am 1. Juli 2010 in Kraft.

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: Der stv. Staatsschreiber:
Hollenstein Hösli

¹ Begründung siehe [ABI 2010, 1127](#).

² [LS 740.1](#).

³ [LS 740.12](#).

⁴ [LS 740.3](#).